



**Benutzerregelung für Kindertageseinrichtungen (Horte und Einrichtungen für
Betreuungsangebote an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen
und emotionale und soziale Entwicklung) der Stadt Leipzig in Verwaltung des
Amtes für Jugend, Familie und Bildung**

Anlage zum Betreuungsvertrag

Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- BGB
- SGB I
- SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe
- SGB XII – Sozialhilfe
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Integration von behinderten und von Behinderten bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (SächsIntegrVO)
- Sächsisches Schulgesetz/Schulordnung
- Sächsischer Bildungsplan
- Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung (SächsQualiVO)
- Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Medikamentenvergabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)/ Information des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
- „Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen“ der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
- Positionspapier zur Elternmitwirkung in Leipziger Kitas

Geltungsbereich

Die Benutzerregelung gilt für alle Horte an Grundschulen und Einrichtungen für Betreuungsangebote an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung im Verantwortungsbereich des Amtes für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB).

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen / Regelungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung. Es wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag geschlossen. Der Vertragsabschluss wird durch die Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten vorgenommen. Notwendige Vertragsänderungen sind beiderseits möglich. Alleinsorgeberechtigte benötigen eine Negativbescheinigung vom AfJFB (SG Beistandschaft/ Beurkundung, Abteilung Hoheitliche Jugendhilfe). Bei Vertragsabschluss ist ein SEPA-Lastschriftformular zu unterzeichnen.
- (2) Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder können im Hort integrativ betreut werden. Vor Antragstellung auf Eingliederungshilfe beim Sozialamt, Abt. Behindertenhilfe oder beim Allgemeinen Sozialdienst, muss die schriftliche Bestätigung zur möglichen integrativen Betreuung des Kindes durch die Einrichtung erfolgen. Nach dem Vorliegen des Bescheides über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 53 Abs. 1 und 2, 54 SGB XII bzw. § 35 a (1), 2 SGB VIII, wird das Kind in der Einrichtung integrativ betreut. Es besteht eine Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten nach § 60ff SGB I.

- (3) Der sächsische Bildungsplan und die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft zur Bildungsforschung sind Grundlage der Ausgestaltung der offenen pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen.

Die Qualität der pädagogischen Arbeit wird durch anerkannte Qualitätsentwicklungsverfahren stetig gemessen und weiterentwickelt.

Die Personensorgeberechtigten willigen mit Vertragsunterzeichnung in die Führung einer schriftlichen Entwicklungsdokumentation einschließlich Fotodokumentation für ihr Kind, unter Berücksichtigung des sächsischen Datenschutzgesetzes, ein. Sollten die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sein, geben sie das der Leitung der Einrichtung in schriftlicher Form bekannt.

- (4) Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass Hort, Betreuungsangebot, Schulsozialarbeit und Schule in einen gegenseitigen Austausch bezüglich der Entwicklungen der Kinder treten und somit die Schweigepflicht untereinander ausgesetzt ist. Sollten die Personensorgeberechtigten dies nicht wünschen, teilen Sie dies bitte in schriftlicher Form der Leitung mit.
- (5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung widerruflich und schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet ihre Telefonnummern und die der abholberechtigten Personen für den Notfall anzugeben, um im Akutfall die Abholung des Kindes zu sichern. Änderungen der Telefonnummern müssen unverzüglich und unaufgefordert in der Einrichtung angezeigt werden.

2. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

- (1) Das pädagogische Fachpersonal und die Personensorgeberechtigten arbeiten partnerschaftlich zum Wohle des Kindes zusammen.
- (2) Gemäß § 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) wirken die Personensorgeberechtigten durch den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit.
- (3) Die Leitung der Einrichtung beruft zum Beginn eines jeden Schuljahres eine Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirates ein.
- (4) Der gewählte Elternbeirat nimmt eine unterstützende und beratende Funktion wahr und wird bei allen wesentlichen Angelegenheiten beteiligt.

Diese wesentlichen Angelegenheiten betreffen:

- die Information zu wichtigen Fragen der Bildung und Erziehung,
 - die Beratung über pädagogische Programme und Konzepte und
 - die Anhörung bei der Festlegung der Schließzeiten in den Ferien, der Brückentage und der pädagogischen Tage.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht einmal im Jahr ein Gespräch zur Entwicklung ihres Kindes in Anspruch zu nehmen.

3. Öffnungszeiten/Betreuungszeiten

- (1) Die Einrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeit zwischen 6:00 und 17:00 Uhr geöffnet. Die Frühbetreuung endet mit Unterrichtsbeginn (1. Unterrichtsstunde der Schule) und die Nachmittagsbetreuung beginnt nach dem regulären Unterrichtsende der Klasse des Kindes. Die Öffnungszeiten können in den Ferien auf Grund von Bedarfsermittlungen abweichen und werden entsprechend bekannt gegeben.

- (2) Die wöchentliche Betreuungszeit für jedes Kind wird in Abstimmung mit der Leitung und den Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und der Eltern festgelegt.

Als tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit kann vereinbart werden:

1 / 5 Stunden

5 / 25 Stunden

6 / 30 Stunden

Die vertraglich geregelte Stundenzahl darf nicht überschritten werden.

- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person bzw. mit dem autorisierten Verlassen der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte sind berechtigt, eine Ausweiskontrolle durchzuführen. Droht dem Kind seitens der abholberechtigten Person eine erkennbare Gefahr, kann die Einrichtung ihr die Übergabe des Kindes verwehren.
- (4) Es bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Vollmacht der Personensorgeberechtigten gegenüber den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung, wenn das Kind allein nach Hause gehen soll oder von Dritten abgeholt wird. Auf den Vollmachten müssen Name, Datum, Zeit und Unterschrift ausgewiesen sein. Dauervollmachten sind möglich und gelten bis zum Schuljahresende bzw. bis auf Widerruf.
- (5) Wird das Kind bis zum Ende der Öffnungszeit nicht abgeholt, so ist das diensthabende Personal berechtigt, die Betreuung des Kindes durch geeignete Maßnahmen auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu sichern. Dazu können sie:
- die Beförderung des Kindes mit einem Taxi nach Hause oder zur bevollmächtigten Person oder
 - eine Unterbringung beim Kindernotdienst (Ringstraße 04, 04209 Leipzig, Tel. 0341 4120920)

veranlassen.

Von den Personensorgeberechtigten sind in diesen Fällen die normalen Tageskostensätze des Kindernotdienstes, die Transportkosten sowie die Kosten für notwendige Mehrstunden (Pauschale in Höhe von 25 Euro pro angefangene Stunde) des pädagogischen Fachpersonals des Hortes / Betreuungsangebotes zu tragen.

4. Regelungen zu Schließzeiten und Ferien

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr, in der Regel vom 24. Dezember bis 01. Januar, bleiben die Einrichtungen geschlossen.

In Ausnahmefällen wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Aufnahme in einer Einrichtung der Stadt Leipzig abgesichert. Der schriftlich begründete Antrag für die Notwendigkeit der Betreuung während der Schließzeit im vorgenannten Zeitraum muss bei der Leitung bis 05. November des laufenden Jahres vorliegen.

Alle Einrichtungen bleiben am 24. Dezember, am 31. Dezember und an dem Freitag nach Christi Himmelfahrt (Brückentag) geschlossen. An diesen Tagen wird keine Betreuung in einer anderen Einrichtung angeboten.

- (2) Vorrangig in den Sommerferien werden laut Stadtratsbeschluss die Einrichtungen bis zu 3 Wochen geschlossen. Nach Bestätigung des Zeitraumes der Schließzeit durch das AfJFB ist diese dem Elternrat zur Kenntnis zu geben und er hat ein Recht dazu angehört zu werden. Dies gilt auch für die Schließung an Brückentagen (Arbeitstag zwischen Feiertag und Wochenende). In Ausnahmefällen wird eine Aufnahme in einer anderen Einrichtung der Stadt Leipzig abgesichert. Ein Rückhalte- bzw. Rückforderungsanspruch für die Elternbeiträge besteht für o.g. Schließzeiten nicht.

Darüber hinaus bleiben die Einrichtungen für zwei pädagogische Tage im Jahr, die in Abstimmung mit dem Elternbeirat zu Beginn des Schuljahres festgelegt werden, für den Hortbetrieb geschlossen. Die pädagogischen Tage dienen der Fortbildung der Fachkräfte, gemäß SächsQualiVO und der Qualitätsentwicklung der Einrichtungen.

- (3) Die Öffnungszeiten in den Ferien richten sich nach dem ermittelten Betreuungsbedarf. Es bedarf in der unterrichtsfreien Zeit und in den Ferien keiner Änderung der 25 und 30 h Verträge, auch wenn der Wochenstundensatz überschritten wird. Dies gilt jedoch nicht für 5 h Verträge. In diesem Fall kann das Kind 5 Stunden pro Woche, idealerweise an einem Tag, die Einrichtung besuchen.

5. Erkrankung, vorübergehendes Fernbleiben der Kinder

- (1) Kranke Kinder werden in den Einrichtungen nicht betreut. Wird eine Erkrankung vor der Betreuung in der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten festgestellt, dürfen die Kinder nicht in die Einrichtung gebracht/geschickt werden. Die Leitung der Einrichtung ist von den Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Erkrankung zu unterrichten.
- (2) Stellt das pädagogische Fachpersonal die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Einrichtung eine ärztliche Notversorgung realisiert.
- (3) § 34 Abs.5 S.2 IfSG bestimmt, dass ein Kind u.a. nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn:
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, virusbedingte hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr und
 - ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht begonnen wurde.
- (4) Grundsätzlich werden in den Einrichtungen keine Medikamente verabreicht. Dies kann nur in begründeten Ausnahmefällen (chronische Erkrankungen, Notfallmedikamente) durch die Fachkräfte der Einrichtung mit vorliegender Vollmacht der Personensorgeberechtigten und der Bestätigung des Arztes (Formular Medikamentengabe, Information für die Kindertageseinrichtung) erfolgen. Das Verabreichen von Injektionen (z.B. Insulin) durch das pädagogische Personal ist generell ausgeschlossen. Das ärztlich verordnete Verabreichen eines Notfallmedikamentes (z.B. bei Allergien oder Epilepsie) wird für den Einzelfall geregelt.

6. Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben gem. § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Danach besteht die Verpflichtung, jegliche Änderung der persönlichen Verhältnisse (insbesondere Änderung der Personensorge, Wohnortwechsel, Heirat, Trennung) umgehend der Leitung der Einrichtung anzuzeigen. Sollte der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen werden und der Stadt Leipzig daraus finanzieller Schaden entstehen, sind die Personensorgeberechtigten zu dessen Ersatz verpflichtet.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet im Sinne einer Erziehungspartnerschaft aktiv zum Wohle des Kindes mit den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung zusammen zu arbeiten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind zur Einhaltung der vertraglich gebundenen wöchentlichen Betreuungszeit verpflichtet. Wird die Betreuungszeit wiederholt überschritten, kann die Leitung der Einrichtung eine Änderung des Betreuungsvertrages verlangen.

7. Versicherung

- (1) Für Kinderunfälle besteht in allen Einrichtungen im Rahmen der Betreuungszeit und für den Schulweg der Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen. Ärztliche Untersuchungen nach Unfällen im Hort müssen, zwecks Kostenübernahme, durch einen Durchgangsarzt oder medizinisches Notfallpersonal durchgeführt werden. Die Eltern sind in diesem Rahmen verpflichtet prinzipiell bzw. auch nach verzögertem Auftreten von Symptomen eine Rückmeldung an die Einrichtung zu geben, welcher Arzt aufgesucht und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Kostenübernahme zu sichern.
- (2) Beschädigt ein Kind durch unerlaubte Handlungen Eigentum der Einrichtung, kann das Kind im Sinne der §§ 823 ff. BGB zum Schadenersatz verpflichtet werden.
- (3) Für die Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Bekleidungsstücke und sonstiger Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

8. Elternbeiträge

- (1) Die Anpassung der Elternbeiträge auf der Basis der tatsächlichen Betriebskostenabrechnung erfolgt gem. §§ 14 und 15 SächsKitaG mit Beschluss durch den Stadtrat. Die Beiträge werden über die Einrichtung und die Presse rechtzeitig bekannt gegeben. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, im AfJFB, Abteilung Finanzielle Leistungen, SG Wirtschaftliche Jugendhilfe Kita, einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages nach § 90 SGB VIII zu stellen. Dieser Antrag entbindet bis zur Entscheidung nicht von der Zahlungspflicht. Nach Prüfung der Leistungsfähigkeit gem. §§ 82-85 SGB XII erhalten die Personensorgeberechtigten einen Bescheid.
- (2) Der Elternbeitrag ist zum 15. des laufenden Monats fällig und unter Angabe des Vertragsgegenstandes bei der Stadt Leipzig einzuzahlen. Mit Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats werden die Beträge zu den genannten Fälligkeiten unter der Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000065343 und Angabe der Mandatsreferenz (Vertragsgegenstand) abgebucht. Beitragsänderungen werden vom Zeitpunkt der Veränderung erhoben. Die Absenkung des Elternbeitrages gem. § 15 (1) SächsKitaG erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise. Eine Absenkung des Beitrages bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ist nur bei einem Betreuungsumfang von 25h oder 30h pro Woche möglich.

9. Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben liegen im Zuständigkeitsbereich der Schule (§ 20 Sächsische Schulordnung/Grundschulen SOGS). Die Überprüfung des Inhaltes auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt im Unterricht.

Die Kinder haben die Möglichkeit ihre Hausaufgaben freiwillig in der Einrichtung zu erledigen. An Freitagen und an Tagen, an denen größere Freizeitveranstaltungen geplant sind, werden in der Regel keine Hausaufgabenzeiten angeboten.

10. Vertragsänderungen, fristgemäße Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Vertragsänderungen aufgrund von Anpassungen des Betreuungsumfanges und die Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich und schriftlich gegenüber der Leitung anzuzeigen.
- (2) Die Kündigung des Vertrages durch das AfJFB ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber den Personensorgeberechtigten möglich.
- (3) Bei Kindern, deren körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung eine spezifische Betreuung notwendig macht, die mit den personellen und räumlichen Gegebenheiten der Einrichtung nicht realisierbar ist, sind gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten unter Hinzuziehung anderer Netzwerkpartner Möglichkeiten einer bedarfsgerechten Betreuung zu suchen (z.B. Beantragung Integration, Hilfe zur Erziehung).

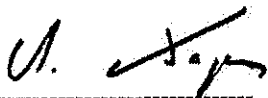
Fehlt dabei die notwendige Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung zum Wohle des Kindes (siehe auch Punkt 6.2), kann eine Kündigung durch das AfJFB mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.

- (4) In Fällen von dauerhafter Fremd- und Eigengefährdung wird in Betrachtung des Einzelfalls, unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, in Zusammenarbeit mit dem ASD sowie nach Prüfung durch das AfJFB eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Betracht gezogen.
- (5) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen kann dies eine fristlose Kündigung des Vertrages nach sich führen. Dies gilt für beide Partner. Für die Stadt Leipzig gilt das insbesondere bei:
 - Rückständen der Beitragszahlung von mindestens 2 Monaten,
 - nach 5 Tagen unentschuldigtem Fehlen des Kindes/der Kinder im Hort innerhalb eines Monats,
 - bei zwei Monaten entschuldigtem Fehlen in der Einrichtung
 - Nichtvorlage der erforderlichen ärztlichen Gutachten/Bescheinigungen i.V. mit § 60 ff. SGB I und
 - Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6

Die Vertragskündigung wird vom AfJFB, Abt. Finanzielle Leistungen, SG Wirtschaftliche Jugendhilfe Kita ausgesprochen.

11. Inkrafttreten

Die Benutzerregelung tritt mit Wirkung vom 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerregelung des AfJFB vom 11. September 2012 außer Kraft.



Leipzig, den 23.04.2019

Dr. Nicolas Tsapos

Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung